



Zentrausschuss für APS in Kärnten

Völkermarkter Ring 29/4, 9020 Klagenfurt a. WS
Telefon: 050 534 - 10802
Fax: 050 536 - 16190
E-Mail: aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at



18. Juni 2025

ZA – INFO/48

Beeinspruchen von Noten

Quelle: SCHUG § 71

- Laut Schulunterrichtsgesetz ist die Lehrperson für die Leistungsbeurteilung verantwortlich.
- Ein Widerspruch der Eltern gegen Noten ist im Schulrecht nicht vorgesehen.
- Sehr wohl ist aber gegen das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe ein Widerspruch durch die Eltern möglich.
- Vorgangsweise: Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter/Die Schulleiterin hat den Widerspruch (plus Stellungnahme der betroffenen Lehrkräfte und sonstige Beweismittel) unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid. Gegen diesen Bescheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Remonstrationsrecht).

Was Eltern machen könnten, wenn sie der Meinung sind, eine Leistungsbeurteilung ist nicht entsprechend den Bestimmungen der Leistungsbeurteilungsverordnung erfolgt:

Es kann eine Sachverhaltsdarstellung - ohne Rechtsmittel und rechtliche Durchsetzbarkeit - bei der Schulleitung eingelegt werden.

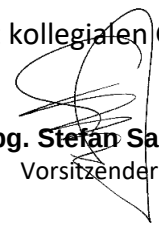
Weiters besteht für die Eltern die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Schulleitung bei der Landesschulbehörde.

Wichtig: Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Eine Lehrperson hat vergessen dem Schüler/der Schülerin eine Frühwarnung wegen zu erwartendem „Nicht genügend“ zu geben und der Schüler/die Schülerin muss die Klasse wiederholen:

Die Lehrperson hat jene Note zu geben, die objektiv gerechtfertigt ist, auch wenn dies ein „Nicht genügend“ ist. In einem Widerspruchsverfahren können die Eltern die nicht erfolgte Frühwarnung als Dienstpflichtverletzung der Lehrperson anführen (Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Lehrperson).

Mit kollegialen Grüßen


LAbg. Stefan Sandrieser
Vorsitzender ZA